

# Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

## Zuchtordnung

Stand April 2023

<b>§ 1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>ZUCHTRECHT</b>	<b>3</b>
§ 2.1	Züchter*innen	3
§ 2.2	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	3
§ 2.3	Verkauf von belegten Hündinnen	3
<b>§ 3</b>	<b>ZUCHTBERATUNG UND -KONTROLLE</b>	<b>3</b>
§ 3.1	Zuchtkommission	3
§ 3.2	Zuchtwart*innen	4
<b>§ 4</b>	<b>ZUCHT</b>	<b>4</b>
§ 4.1	Zuchtzulassung	4
§ 4.1.1	Allgemeines	4
§ 4.1.2	Zuchtzulassung und Aberkennung der Zuchtzulassung	4
§ 4.2	Weitere Bestimmungen	4
§ 4.2.1	Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	4
§ 4.2.2	Häufigkeit der Zuchtverwendung	5
§ 4.2.3	Wurfstärke	5
§ 4.2.4	Inzestzucht	5
§ 4.2.5	Mehrfachbelegung	5
§ 4.2.6	Einzelbewertung	5
§ 4.2.7	Verwendung von In- und Auslandsrüden	5
§ 4.3	Gesundheit	5
§ 4.3.1	Patellaluxation	5
§ 4.3.2	Zahnuntersuchung	6
§ 4.3.3	Untersuchung auf Augenerkrankungen	6
§ 4.3.4	Untersuchung auf Von-Willebrand-Erkrankung (vWD)	6
§ 4.3.5	Untersuchung auf Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM)	6
§ 4.3.6	Untersuchung auf Polymyositis (PM)	6
§ 4.3.7	Weitere gesundheitliche Aspekte	6
§ 4.3.8	Eingeschränkte Zuchtzulassung	7
§ 4.3.9	Gesundheitliche Aspekte die zum Zuchtausschluss führen	7
§ 4.4	Phänotyp-Beurteilung mittels Ausstellungsergebnisse	7
§ 4.5	Nicht zur Zucht zugelassene Hunde	7
<b>§ 5</b>	<b>ZUCHTSTÄTTENNAMEN UND -NAMENSCHUTZ</b>	<b>7</b>
§ 5.1	Bedeutung	7
§ 5.2	Zuchtstättennamenschutz	7
§ 5.3	Nachweis und Schutz	8
<b>§ 6</b>	<b>PAARUNG / DECKAKT</b>	<b>8</b>
§ 6.1	Pflichten des/der Deckrüdenbesitzers*in	8
§ 6.1.1	Allgemeines	8
§ 6.1.2	Deckbuch	8
§ 6.1.3	Deckmeldung	8
§ 6.1.4	Künstliche Besamung	8
§ 6.2	Pflichten des/der Hündinnenbesitzers*in	8
§ 6.2.1	Allgemeines	9
§ 6.2.2	Zuchtstättenbuch	9

# Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

## Zuchtordnung

Stand April 2023

<b>§ 7</b>	<b>ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN</b>	<b>9</b>
§ 7.1	Wurfmeldung	9
§ 7.2	Mitteilungen an den/die Deckrüdenbesitzer*in	9
§ 7.3	Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	9
§ 7.4	Allgemeine Pflichten des/der Züchters*in	9
§ 7.5	Wurfabnahme	10
<b>§ 8</b>	<b>ZUCHTBUCH</b>	<b>10</b>
§ 8.1	Allgemeines	10
§ 8.2	Eintragungen in das Zuchtbuch	10
§ 8.2.1	Inhalt des Zuchtbuchs	10
§ 8.2.2	Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	10
§ 8.2.3	Ahnentafel	10
§ 8.3	Eintragungssperre	10
§ 8.4	Anerkennung anderer Zuchtbücher	10
§ 8.5	Angaben über Kooikerhondje mit Zuchtsperre	10
<b>§ 9</b>	<b>AHNENTAFEL</b>	<b>11</b>
§ 9.1	Allgemeines	11
§ 9.2	Eigentum an der Ahnentafel	11
§ 9.3	Besitzrecht	11
§ 9.4	Beantragung von Ahnentafeln	11
§ 9.5	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	11
§ 9.6	Eigentumswechsel	11
<b>§ 10</b>	<b>ZUCHTGEBÜHREN</b>	<b>11</b>
<b>§ 11</b>	<b>VERSTÖSSE</b>	<b>12</b>
<b>§ 12</b>	<b>MINDESTHALTUNGSANFORDERUNGEN DES KOOIKERHONDJES IM KLZV e.V.</b>	<b>12</b>
§ 12.1	Allgemeines	12
§ 12.2	Besitzer*innen des Kooikerhondjes	13
§ 12.3	Haltung	13
§ 12.4	Aufmerksamkeit	13
§ 12.5	Fütterung	13
§ 12.6	Gesundheitliche Aspekte	13
§ 12.7	Aktivitäten	13
§ 12.8	Fell- und Krallenpflege	13
§ 12.9	Sozialkontakte	13
§ 12.10	Krankheiten	13
§ 12.11	Trächtigkeit und Geburt	14
§ 12.12	Zuchtstätte und Welpenaufzucht	14
<b>§ 13</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>

## VORBEMERKUNG

*Die Zuchtordnung soll die Grundlage für die Verbesserung des Standards unserer Rasse bieten. Standardgebendes Land ist jedoch die Niederlande; daher kann auch nur dort eine Veränderung vorgenommen werden. Deshalb sollte nur züchten, wer über vorzügliches Zuchtmaterial sowie ausreichende Fütterungs- und Aufzuchtmöglichkeiten verfügt. Das Ziel jedes Züchters muss sein, aus guten Elterntieren eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist das Augenmerk auf eine wohlüberlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung geeigneter Blutführung zu richten. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberster Grundsatz muss sein: „Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse“. Auf diesen Gedanken ist die Zuchtordnung aufgebaut und soll für jeden Züchter bindender Grundsatz sein.*

## § 1 ALLGEMEINES

Zweck des Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V. (im Folgenden abgekürzt als KLZV e.V.) ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse „Kooikerhondje“ in Deutschland nach § 2.1 der Satzung hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens, sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 314. Die Kooikerhondje-Zucht des KLZV e.V. ist eine gelenkte Zucht; ihre Zuchtziele richten sich nach den Ansprüchen der heutigen Hundehaltung, insbesondere in der Zahl der erzüchteten Hunde ausschließlich nach Bedarf. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom KLZV e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch ausgeschlossen. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (im Folgenden abgekürzt als F.C.I.) und die Zuchtordnung des KLZV e.V. sind für alle Mitglieder des KLZV e.V. verbindlich.

Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

## § 2 ZUCHTRECHT

### § 2.1 Züchter\*in

Als Züchter\*in eines Hundes gilt der/die Eigentümer\*in oder Mieter\*in der Hündin zur Zeit der Belegung.

### § 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Mietzucht bedarf der vorherigen Beantragung und Zustimmung der Zuchtkommission. Zudem ist der Leitung der Zuchtkommission rechtzeitig vor dem Deckakt die Zuchtzulassung und ein formloser, schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Hündin sollte spätestens 14 Tage vor der Geburt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom/von der Zuchtwart\*in zu prüfen und von der Zuchtkommission des KLZV e.V. zu bestätigen.

### § 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Der Verkauf von belegten Hündinnen ist verboten.

## § 3 ZUCHTBERATUNG UND -KONTROLLE

Zuchtkommission und Zuchtwart\*innen stehen allen Mitgliedern des KLZV e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung und können ggf. eine beantragte Verpaarung nicht genehmigen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Allein der/die Züchter\*in ist verantwortlich für seine/ihre Zucht! Das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

### § 3.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission des KLZV e.V. wird vom Vorstand des KLZV e.V. berufen. Die Zuchtkommission ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktions-spezifischen Kenntnisse der Zuchtwart\*innen auf dem neuesten Stand zu halten.

## § 3.2 Zuchtwart\*innen

Zuchtwart\*innen sind die unmittelbaren Ansprechpartner\*innen und Berater\*innen der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwart\*innenn, sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die/der Vorsitzende der Zuchtkommission zuständig. Zuchtwart\*innen sind verpflichtet, an Zuchtwarttagungen teilzunehmen und hierüber Nachweis zu führen. Zuchtwart\*innen sind über ihre Tätigkeit der Leitung der Zuchtkommission berichtspflichtig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des KLZV e.V. vom Vorstand ernannt werden, dass neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung, die vom KLZV e.V. festgesetzten Grundkenntnissen in Zuchtwesen und Vererbung, sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen, nachgewiesen hat. Ebenso können zur Wurfabnahme Zuchtwart\*innen aus anderen Vereinen hinzugezogen werden.

## § 4 ZUCHT

### § 4.1 Zuchtzulassung

#### § 4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Kooikerhondje gezüchtet werden, die von der F.C.I. oder dem KLZV e.V. anerkannte Ahnentafeln haben. Hunde mit Registerpapieren werden nicht zur Zucht zugelassen. Die zur Zucht zugelassenen Hunde müssen dem aktuell gültigen Rassestandard entsprechen und müssen sich in einem tadellosen Gesundheitszustand befinden. Bei Bedarf ist es dem/der Zuchtwart\*in erlaubt, ein tierärztliches Attest zu verlangen. Ohne Zuchtzulassung darf kein Hund im In- oder Ausland zur Zucht eingesetzt werden.

#### § 4.1.2 Zuchtzulassung und Aberkennung der Zuchtzulassung

Die Erteilung bzw. Verweigerung der Zuchtzulassung erfolgt durch die Zuchtkommission. Hierfür müssen der Zuchtbuchstelle alle notwendigen Untersuchungsergebnisse (Patellaluxation; Zahnuntersuchung; Augenuntersuchung; ENM Ergebnisse und PM Ergebnisse), Ausstellungsergebnisse (zwei Urteile), Schulungszertifikate und die Original-Ahnentafel per Einwurf-Einschreiben übermittelt werden. Neben der Mitgliedschaft im KLZV e.V. und dem Zuchtstättennamenschutz benötigen Züchter\*innen und Deckrüdenbesitzer\*innen geeignete Schulungszertifikate. Für Züchter\*innen sind es drei, dabei sollte die Thematik Genetik, Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht abgedeckt werden. Für Deckrüdenbesitzer\*innen ist es ein Seminar, welches die Thematik Andrologie abdecken soll. Mögliche Seminare, auch Online-Seminare, finden Sie in unserem Mitgliederbereich der Website. Hierzu ist auch der Leitfaden zur Zuchtzulassung zu beachten.

Bei Erstzüchtern ist zudem eine Bestätigung des/der Zuchtwart\*in, dass sehr gute, für Kooikerhondje angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (Zuchtstättenabnahme) vorzulegen.

Sofern bei zur Zucht zugelassenen Hunden, ihren Elterntieren, Vollgeschwistern oder direkten Nachkommen Erkrankungen oder erbliche Defekte auftreten, die gewöhnlich zum Zuchtausschluss führen, kann die Zuchtzulassung durch die Zuchtkommission aberkannt werden.

### § 4.2 Weitere Bestimmungen

#### § 4.2.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 15 Monate beim ersten Deckakt. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

Ausnahmen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Wenn von einem vom KLZV e.V. bestimmte\*r Tierarzt/-ärztin, ggf. zusammen mit dem/der zuständigen Zuchtwart \*in oder dem/der Zuchtleiter\*in, die ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin bestätigt wird, die einen weiteren Wurf unbedingt erscheinen lassen.
- Bisher eine geringe Nachkommenzahl der Hündin vorliegt, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht benutzt wurden.
- Ausnahmegenehmigungen sind so rechtzeitig vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, damit das Vorliegen der oben genannten Bedingungen geprüft werden kann.

#### **§ 4.2.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

**Hündinnen:** Hündinnen dürfen nicht mehr als zwei Würfe in 24 Monaten haben. Maximal zugelassen sind fünf Würfe. Sollten in einem dieser Würfe nur maximal 2 Welpen fallen, kann, nach ärztlicher Rücksprache, durch die Zuchtkommission ein sechster Wurf genehmigt werden. Sollte ein Kaiserschnitt stattgefunden haben, muss eine Zuchtpause von 365 Tagen eingehalten werden.

**Rüden:** Rüden dürfen unbegrenzt decken. Der Deckeinsatz im Ausland ist uneingeschränkt. Eine Verpaarung, d.h. gleiche Hündin und gleicher Rüde, darf maximal zweimal stattfinden.

**Zuchtstätte:** Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Das bedeutet, dass der/die Züchter\*in bei drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen und ab dem dritten Wurf im Kalenderjahr eine Genehmigung der Veterinärbehörde einholen muss.

#### **§ 4.2.3 Wurfstärke**

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der KLZV e.V. fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern. Fallen neun oder mehr Welpen, darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpen die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreiten, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den/die Züchter\*in und früher Zufütterung aufzuziehen. Wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Mutterhündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenzucht gestattet werden.

#### **§ 4.2.4 Inzestzucht**

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nicht gestattet. Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

#### **§ 4.2.5 Mehrfachbelegung**

Eine Mehrfachbelegung eine Hündin während einer Läufigkeitsperiode ist grundsätzlich untersagt. Falls Zweifel an der Abstammung der Welpen bestehen, hat die Zuchtkommission das Recht, einen DNA-Test zur Feststellung der Elternschaft anzuordnen. Ausnahmen können in speziellen Fällen genehmigt werden, jedoch bedarf es der Zustimmung der Zuchtkommission. In solchen Fällen ist ein DNA-Test in jedem Fall erforderlich.

#### **§ 4.2.6 Einzelbewertung**

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

#### **§ 4.2.7 Verwendung von In- und Auslandsrüden**

Werden im In- und Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, die nicht dem KLZV e.V. angehören, gelten für diese die vom KLZV e.V. geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Darüber hinaus muss Wissen um Erbfehler bei Verwandten und Nachkommen des Deckrüden eingeholt werden. Diese Informationen müssen der Zuchtkommission schriftlich vorgelegt werden.

### **§ 4.3 Gesundheit**

Grundsätzlich muss eine sehr gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere vorliegen. Folgende gesundheitliche Aspekte müssen bei Zuchtzulassung gegeben sein:

#### **§ 4.3.1 Patellaluxation**

Die Untersuchung des Kniegelenks auf erbliche Erkrankungen darf erst ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen. Die Untersuchung muss von einem/einer Tierarzt/-ärztin erfolgen, der die dafür nötigen Qualifikationen aufweist. Auch die Beurteilung erfolgt von einem/einer Tierarzt/-ärztin (Bewertung: PL-frei; PL-1; PL-2; PL-3; PL-4). Ein entsprechendes Formular finden Sie im Mitgliederbereich des KLZV e.V.. Bei einem Befund von PL-frei ist für diesen Aspekt eine Zuchtzulassung uneingeschränkt möglich. PL-1 Hunde können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und dürfen lediglich mit Hunden mit PL-freien Befunden verpaart werden. Der Befund PL-2 oder schlechter führt zum Zuchtausschluss.

Sollte der/die Tierarzt/-ärztin eine Nachuntersuchung anraten, zählt das Ergebnis der zweiten Untersuchung.

#### **§ 4.3.2 Zahnuntersuchung**

Die Zahnuntersuchung erfasst alle eventuellen Kieferanomalien des Hundes. Dies ist auf einer Zahnkarte zu vermerken, das dazugehörige Formular finden Sie im Mitgliederbereich des KLZV e.V.. Sie darf erst ab dem 12. Lebensmonat stattfinden. Bei vollzahnigem Gebiss kann für diesen Gesundheitsaspekt eine volle Zuchtzulassung erfolgen. Tiere mit einem oder zwei fehlenden Zähnen können eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten und dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden. Kieferanomalien, nicht vorhandene Schneide- und Fangzähne führen zum Zuchtausschluss. Dabei werden fehlende P1 wegen der geringen funktionellen Bedeutung nicht berücksichtigt.

Sollte der/die Tierarzt/-ärztin eine Nachuntersuchung anraten, zählt das Ergebnis der zweiten Untersuchung.

#### **§ 4.3.3 Untersuchung auf Augenerkrankungen**

Die Augenuntersuchung darf ab dem 12 Lebensmonat erfolgen und befasst sich mit den erblichen Erkrankungen der Augen. Diese muss von einem/einer Tierarzt/-ärztin des „Dortmunder Kreis (DOK) – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ durchgeführt und beurteilt werden. Die dazugehörigen Formulare bekommen Sie direkt bei dem/der untersuchenden Tierarzt/-ärztin. Hunde, die laut der Untersuchung frei von erblich bedingten Augenerkrankungen sind, können in diesem Aspekt die uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten. Erbliche Augenerkrankungen führen zum Zuchtausschluss.

Ordnet der/die Tierarzt/-ärztin eine Nachuntersuchung an, so gilt die zweite Begutachtung.

#### **§ 4.3.4 Untersuchung auf Von-Willebrand-Erkrankung (vWD)**

Die Von-Willebrand-Erkrankung (vWD) ist eine erbliche Blutgerinnungsstörung. Die Testung ist freiwillig, da sie in der aktuellen Population nicht mehr auftaucht. Bei Verdacht darf allerdings eine Testung von der Zuchtkommission verlangt werden. Diese wird über die Universitätsklinik für Gesellschaftstiere in Utrecht getestet. Das dazugehörige Formular finden Sie im Mitgliederbereich des KLZV e.V. oder direkt unter dem Link ([www.survey.uu.nl](http://www.survey.uu.nl)). Das Alter des Hundes spielt bei der Untersuchung keine Rolle. Ein/eine Tierarzt/-ärztin muss hierzu 4 ml Blut entnehmen, die anschließend analysiert werden. Das genaue Vorgehen wird auf dem Formular beschrieben.

Ist das Tier vWD-frei, so kann in diesem Aspekt eine Zuchtzulassung erfolgen. vWD-Träger sind zur Zucht nicht zugelassen.

#### **§ 4.3.5 Untersuchung auf Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM)**

Erbliche Nekrotisierende Myelopathie (ENM) oder auch Kooikerlähmung oder Leukodystrophie ist eine erbliche Erkrankung. Diese wird über die Universitätsklinik für Gesellschaftstiere in Utrecht getestet. Das dazugehörige Formular finden Sie im Mitgliederbereich des KLZV e.V. oder direkt unter dem Link ([www.survey.uu.nl](http://www.survey.uu.nl)). Das Alter des Hundes spielt bei der Untersuchung keine Rolle. Ein/eine Tierarzt/-ärztin muss hierzu 4 ml Blut entnehmen, die anschließend analysiert werden. Das genaue Vorgehen wird auf dem Formular beschrieben.

ENM-freie Hunde sind in diesem Aspekt zur Zucht uneingeschränkt zugelassen. ENM-Träger erhalten eine eingeschränkte Zuchtzulassung und dürfen nur mit ENM-freien Hunden verpaart werden.

#### **§ 4.3.6 Untersuchung auf Polymyositis (PM)**

Polymyositis (PM) ist eine Autoimmunerkrankung, die eine chronische Entzündung eines oder mehrerer Muskeln verursacht. Sie ist erblich bedingt. PM wird über die Universitätsklinik für Gesellschaftstiere in Utrecht getestet. Das dazugehörige Formular finden Sie im Mitgliederbereich des KLZV e.V. oder direkt unter dem Link ([www.survey.uu.nl](http://www.survey.uu.nl)). Das Alter des Hundes spielt bei der Untersuchung keine Rolle. Ein Tierarzt muss hierzu 4 ml Blut entnehmen, die anschließend analysiert werden. Das genaue Vorgehen wird auf dem Formular beschrieben.

PM-freie Hunde sind in diesem Aspekt zur Zucht zugelassen. PM-Träger (sowohl Teil-, als auch Vollträger) erhalten eine eingeschränkte Zuchtzulassung und dürfen nur mit PM-freien Hunden verpaart werden.

Die Testung für PM gilt für neue Zuchtzulassungen ab dem 01. Juni 2023 und für bestehende Zuchttiere des KLZV e.V. müssen die Ergebnisse bis spätestens 31. Dezember 2023 bei der Zuchtbuchstelle vorgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt ab diesen Zeitpunkt für PM eine eingeschränkte Zuchtzulassungen und es darf nur mit einem nachweislich PM-freien Kooikerhondje verpaart werden.

Wir bitten alle unsere Züchter und Deckrüdenbesitzer schnellstmöglich die Testung vorzunehmen/nachzuholen!

#### **§ 4.3.7 Weitere gesundheitliche Aspekte**

Bei Verdacht auf eine bestimmte Erkrankung kann durch die Zuchtkommission eine Untersuchung des Tieres verlangt werden. Dies betrifft insbesondere Hunde, in deren Linie (Vorfahren, Geschwister) erbliche oder gehäufte Defekte aufgetreten sind.

Diese Regelung umfasst jegliche Art von Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen und HD-Defekte).

#### § 4.3.8 Eingeschränkte Zuchtzulassung

Eine eingeschränkte Zuchtzulassung erhalten Hunde mit folgenden Einschränkungen:

- Patellaluxation: Hunde mit einem Befund von PL-1 dürfen nur mit PL-freien Tieren verpaart werden
- Zahnuntersuchung: Tiere mit einem oder zwei fehlenden Zähnen dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden.
- ENM-Test: ENM-Träger dürfen nur mit ENM-freien Hunden verpaart werden.
- PM-Test: PM-Träger (sowohl Teil-, als auch Vollträger) dürfen nur mit PM-freien Hunden verpaart werden.
- Hunde mit Distichiasis (bei doppelter Wimpernreihe) dürfen nur mit Distichiasis-freien Hunden verpaart werden.

Tiere, die mehr als eine Einschränkung zur Zuchtzulassung aufweisen, können von der Zucht ausgeschlossen werden. Dies entscheidet die Zuchtkommission.

#### § 4.3.9 Gesundheitliche Aspekte die zum Zuchtausschluss führen

- Angeborene Taubheit, Blindheit, PRA, eine Hasenscharte oder ein Spaltrachen.
- Entropium, Ektropium, Katarakt, Linsenluxation, Retinadegeneration, Retinadystrophie, Membrana Pupillaris Persistens (MPP) mit Linsenbeteiligung.
- Trichiasis, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus oder Albinismus und atypisches Aussehen.
- Kieferanomalien, nicht vorhandene Schneide- und Fangzähne führen zum Zuchtausschluss. Dabei werden fehlende P1 wegen der geringen funktionellen Bedeutung nicht berücksichtigt.
- Tiere mit einer mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD), einer Patellaluxation (Grad 2 und schlechter), einer Knickrute, einer Skelettdeformation oder Herzerkrankungen.
- VWD-Träger und Leukodystrophie (sowie alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen nachweisbaren erblichen Defekte) führen zum Zuchtausschluss.

#### § 4.4 Phänotyp-Beurteilung mittels Ausstellungsergebnisse

Die Phänotyp-Beurteilung muss mittels zwei Beurteilungen erfolgen. Sie benötigen für Ihren Hund zwei Ausstellungsergebnisse, ab einem Alter von 12 Monaten, mit einer Formwertnote von mindestens „sehr gut“ (SG). Es ist möglich, eine Doppelausstellung zu besuchen. Eine der Ausstellungen darf bereits in der Jugendklasse (ab 10 Monaten) besucht werden.

Andersfarbigkeit als im Standard angegeben führt zum Zuchtausschluss. Atypisches Aussehen (z.B. grobe Abweichungen vom Standard) ebenso.

#### § 4.5 Nicht zur Zucht zugelassene Hunde

Neben den gesundheitlichen und phänotypischen Ausschlüssen gibt es weitere Aspekte, die zum Zuchtausschluss führen. Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche und Wesensveranlagungen, die dem im Standard aufgezeigten Wesensbild des Kooikerhondje nicht entsprechen. In Grenzfällen ist die Entscheidung der Zuchtkommission maßgeblich, die sich nach Größe der Population und Häufigkeit des Erbfehlers richtet. Ahnentafeln nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

## § 5 ZUCHTSTÄTTENNAMEN UND -NAMENSCHUTZ

#### § 5.1 Bedeutung

Der Zuchtstättenname ist der Zuname des Hundes und damit Erkennungszeichen des/der Züchters\*in. Er wird beim Rassehund Zuchtverein über die KLZV e.V. Geschäftsstelle geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem/der Züchter\*in zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Der KLZV e.V. führt über die von ihm geschützten Zuchtstättennamen Nachweis.

#### § 5.2 Zuchtstättennamenschutz

Jeder Züchter des KLZV e.V. benötigt zwingend einen Schutz seines Zwingernamens, unter dem er im KLZV e.V. züchtet. Der/Die Züchter\*in verpflichtet sich, mit der Beantragung eines Zuchtstättennamenschutzes Kooikerhondje zu züchten, die in das Zuchtbuch des KLZV e.V. eingetragen werden. Vor der Übersendung der Zuchtstättenchutzurkunde werden die voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des KLZV e.V. (§4.1.1) überprüft und von der Leitung der Zuchtkommission auf dem Formblatt des KLZV e.V. bestätigt. Die Züchter sind verpflichtet zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchführer unverzüglich mitzuteilen.

## § 5.3 Nachweis und Schutz

Der Rassezuchtverein muss über die von ihm geschützten Zuchtstättennamen Nachweis führen. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Verein geschützten Zuchtstättennamen haben Bestandsschutz. Die neu hinzukommenden Züchter\*innen mit bereits geschütztem Zuchtstättennamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zuchtstättenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übertrag des Zuchtstättennamen auf sich beantragt. Zuchtstättennamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erbe und Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zuchtstättennamens noch beantragen. Übertragungen sind durch die Erbfolge oder entsprechende vom zuständigen Rassezuchtverein zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zuchtstättennamen und nicht zusätzliche Zuchtstättennamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmieterverhältnissen müssen unter dem Zuchtstättennamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter\*in gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zuchtstättengemeinschaften kann der Zuchtstättename nur vom KLZV e.V. geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zuchtstättengemeinschaften kann nur ein Partner den Zuchtstättennamen weiterführen. Für Hunde ohne Zuchtstättennamen von Eltern gleicher Rasse mit vom KLZV e.V. anerkannten Ahnentafeln kann der/die Züchter\*in des Hundes bei seinem Rassehundezuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzurkunde, müssen bei Wohnungswechsel die Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des KLZV e.V. hin erneut überprüft werden. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtkommission durch den zuständige\*n Zuchtwart\*in auf dem entsprechenden Formblatt des KLZV e.V. zu bestätigen.

## § 6 PAARUNG / DECKAKT

### § 6.1 Pflichten des/der Deckrüdenbesitzers/-innen

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die im Zuchtbuch des KLZV e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

#### § 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der/die Deckrüdenbesitzer\*in davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzung des KLZV e.V. erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer\*in von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln des KLZV e.V. beschrieben. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter\*innen und Deckrüdenbesitzer\*innen. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

#### § 6.1.2 Deckbuch

Jeder/jede Deckrüdenbesitzer\*in hat ein Deckbuch-Blatt zu führen. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu-/ Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Transpondernummer. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des/der Besitzer\*in, Decktag, Wurfergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtwart und die Leitung der Zuchtkommission haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

#### § 6.1.3 Deckmeldung

Der/Die Rüdenbesitzer\*in bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der/die Züchter\*in der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. innerhalb von 8 Tagen übersenden muss.

#### § 6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission des KLZV e.V..

### § 6.2 Pflichten des/der Hündinnenbesitzers/-innen

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, die im Zuchtbuch des KLZV e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.



### § 6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der/die Hündinnenbesitzer/-innen davon zu überzeugen, dass seine/ihre Hündin und der Deckrüde die Voraussetzungen des KLZV e.V. erfüllen.

Bei dem KLZV e.V. nicht bekannten Deckrüden müssen der Zuchtbuchstelle alle im KLZV e.V. vorgeschriebenen Untersuchungsergebnisse des Rüden vorgelegt werden.

### § 6.2.2 Zuchtstättenbuch

Jeder/Jede Züchter\*in hat ein Zuchtstättenbuch zu führen. Zuständige Zuchtwart\*innen und die Leitung der Zuchtkommission haben jederzeit das Recht, das Zuchtstättenbuch einzusehen.

## § 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

### § 7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach dem Wurfstag mitzuteilen. Hat eine Hündin nicht aufgenommen, verworfen oder alle Welpen eines Wurfes versterben vor der Wurfbesichtigung, ist auch hiervon die Zuchtbuchstelle unverzüglich zu informieren. Innerhalb von acht Tagen nach dem Wurfstag ist bei den ersten zwei Würfen eine Erstbesichtigung des Wurfes, d.h. eine Wurfkontrolle durch eine\*n Zuchtwart\*in durchzuführen. Der/Die Zuchtwart\*in erstellt einen schriftlichen Zustandsbericht, mit dem entsprechenden Formblatt.

### § 7.2 Mitteilungen an den/die Deckrüdenbesitzer\*in

Der/Die Züchter\*in hat dem/der Deckrüdenbesitzer\*in das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von einer Woche nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

### § 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des KLZV e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin, bei nicht im Verein KLZV e.V. bekannten Deckrüden eine Kopie des Abstammungsnachweises.
- ggf. Zwingerschutzurkunde

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder/jede Züchter\*in muss mit dem Buchstaben A beginnen. Auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeits-Voraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, können eingetragen werden, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I., KLZV e.V. oder anderen Kooikerhondje-Zuchtvereinen anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch im Zuchtbuch klar sichtbar und verständlich darzustellen. „Nicht heilbare“ Mängel der Welpen wird generell Zuchtverbot erteilt. Dies ist in Zuchtbuch und Ahnentafeln kenntlich zu machen.

### § 7.4 Allgemeine Pflichten des/der Züchters\*in

Der/Die Züchter\*in ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und rassegerecht und hygienisch einwandfrei unterzubringen. Eine reine Außenhaltung oder Zwingerhaltung wird nicht toleriert. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens viermal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung durch eine\*n Tierarzt/-ärztin zu erbringen. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist strengstens untersagt und wird mit Ausschluss aus dem KLZV e.V. und Zuchtsperre geahndet. Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

## § 7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen, vom KLZV e.V. ausgebildeten und geprüften Zuchtwart\*in frühestens in der achten Lebenswoche – nach der Erstimpfung der Welpen (mindestens SHLPZ) und spätestens in der zehnten Woche – vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen mit Transpondern ist vor der Wurfabnahme Pflicht. Der/Die Zuchtwart\*in erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Die Zuchtleitung des KLZV e.V., Welpenkäufer\*innen und Züchter\*innen erhalten je eine Kopie dieses Berichtes, der Erhalt ist durch den/die Welpenkäufer\*in zu bestätigen.

## § 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. und KLZV e.V. oder anderen Kooiker-Rassezuchtvereinen anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

### § 8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des KLZV e.V. der Zuchtbuchstelle. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des KLZV e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Die Zuchtbücher des KLZV e.V. werden in digitaler Form im Mitgliederbereich der Website des KLZV e.V. veröffentlicht.

### § 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

#### § 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

#### § 8.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen je Zuchtstätte mit Zuchtbuchnummern, Wurfdatum und Geschlecht. Ferner wird separat eine kalendarische Auflistung der Würfe je Zuchtstätte erstellt. Diese enthält den Zuchtstättennamen und dessen Anschrift, die Zuchtbuchnummer, Rufname der Welpen, Geschlecht, Decktag, Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, Namen der Elterntiere, Gesundheitszustand der Mutterhündin und die Siegertitel der Elterntiere. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenschäden, Gebisschäden, Wolfsrachen, Knickrute.

#### § 8.2.3 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf.

### § 8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen der Züchter\*innen und/oder Deckrüdenbesitzer\*innen, deren Zuchtbuch gesperrt sind
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission des KLZV e.V.

### § 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der KLZV e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und anderer Mitgliedsvereine an.

### § 8.5 Angaben über Kooikerhondje mit Zuchtsperre

Der KLZV e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

## § 9 AHNENTAFEL

### § 9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hunde gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist. Ahnentafel und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufer\*innen von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

### § 9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des KLZV e.V. Der KLZV e.V. kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tod des Hundes unter Angabe der Todesursache – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des KLZV e.V. durch einen anderen, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme, sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehundezuchtvereins bestätigt. Es können die Original-Ahnentafel-Übernahmedokumente beigefügt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

### § 9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der/die Eigentümer\*in des Kooikerhondje
- der/die Mieter\*in einer Hündin, während der Dauer der Zuchtmiete, sein/ihr Besitzrecht geht dem des/der Eigentümer\*in vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem KLZV e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den/die Hundebesitzer\*in erfüllt werden. Der KLZV e.V. kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der KLZV e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

### § 9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den KLZV e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### § 9.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes im Magazin oder in anderen Mitteilungen des KLZV e.V., fertigt die Zuchtbuchstelle des KLZV e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original – Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatzahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

### § 9.6 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Kooikerhondje muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den/die Voreigentümer\*in mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Kooikerhondje ist die Ahnentafel dem/der neuen Eigentümer\*in ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

## § 10 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des KLZV e.V. festgesetzt. Alle Anträge sind der Zuchtbuchstelle fristgerecht auf Formblättern zuzusenden.

Sollten Gebühren nicht innerhalb von 14 Tage nach Erhalt der zweiten Mahnung und Androhung des Ausschlusses bezahlt werden, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

## § 11 VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen die KLZV e.V. Zuchtbestimmungen können folgende Sanktionen beschlossen werden:

- Strafgebühr (siehe Anlage Sanktionen)
- Erhöhte Eintragungsgebühr (siehe Sanktionen)
- Zuchtsperre (befristet)
- Zuchtverbot (unbefristet und endgültig)

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt Zuchtkommission und dem Vorstand des KLZV e.V. Jedes Mitglied muss den KLZV e.V. umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen. In nachstehenden Fällen kann der Vorstand in Abstimmung mit der Zuchtkommission Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr verhängen.

Wenn fehlende Voraussetzungen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgeholt werden oder nachgeholt werden können, werden Ahnentafeln der Welpen mit dem Eintrag „Zuchtverbot“ versehen, ansonsten mit dem Vermerk „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“. Bis zur Klärung (Ablauf der Frist) verbleiben die Ahnentafeln der Welpen bei der KLZV e.V. – Geschäftsstelle. Zusätzlich wird eine erhöhte Ahnentafel-Gebühr erhoben (Anlage Sanktionen). Hierzu gehören: Rüde / Hündin zu jung oder vor Erteilung der Zuchtzulassung, Hündin mit HD-A oder HD-B und Verpaarung mit nicht nach inkl. Kriterien befundenen ausl. Rüden und fehlender Nachzuchtkontrolle vor erneuter Verpaarung mit demselben Rüden.

Ist die Hündin zur Verpaarung zu jung oder hat eine Hündin ihren zweiten Wurf in einem Kalenderjahr, so ist eine Zuchtsperre von einem Jahr zu verhängen, eine erhöhte Ahnentafel-Gebühr zu erheben (Anlage Sanktionen) und Vermerk in der Ahnentafel der Welpen „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“ einzutragen.

Wird eine vorgeschriebene Zuchtpause (nach besonders starkem Wurf) nicht eingehalten, wird eine Zuchtsperre von einem Jahr verhängt und erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage Sanktionen). Hündin mit HD-C und Verpaarung nicht nach inkl. Kriterien befundenen ausl. Rüden oder Verpaarung von zwei Hunden, die beide mit HD-C ausgewertet sind oder Inzestverpaarung ohne Genehmigung ist erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage Sanktionen) und Vermerk in den Ahnentafel der Welpen „Zuchtverbot“.

Verpaarung eines HD-C befundenen Hund mit einem HD-B Befund ohne Genehmigung = zusätzliche Bearbeitungs-Gebühr fällig (Anlage Sanktionen) und Vermerk in den Ahnentafel der Welpen „nicht nach den Regeln des KLZV e.V. gezüchtet“ eingetragen. Hündin zu alt und ohne Genehmigung = erhöhte Ahnentafel-Gebühr fällig (Anlage Sanktionen).

Bei Missachtung von Entscheidungen der Zuchtkommission (z.B.: bezüglich Zuchtrüden für eine bestimmte Verpaarung) erfolgt eine Zuchtsperre von acht Monaten und doppelte Ahnentafel-Gebühren pro Welpen. Werden vom Zuchtwart beanstandete Mängel an der Zuchtstätte nicht in angemessener Frist beseitigt, erfolgt Zuchtsperre bis zur Mängelbeseitigung. Bei Wiederholung erfolgt ein Jahr Zuchtsperre.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission, kann die Eintragung eines Wurfs von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden. Verstöße gegen die Zuchtordnung werden von der Zuchtkommission überprüft, und von der/dem Vorsitzenden der Zuchtkommission, sowie von der/dem 1. Vorsitzenden des KLZV e.V. werden entsprechende Anordnungen und Entscheidungen (Sanktionen) getroffen, (siehe Anlage 1 „Gebühren für Verstöße gegen die KLZV e.V. Zuchtbestimmungen“). Diese werden in Schriftform dem/der Züchter\*in und / oder dem/der Deckrüdenbesitzer\*in, ggf. dem/der Halter\*in, gegen Empfangsnachweis bekannt gegeben. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des/der Züchter\*in und/ oder des/der Deckrüdenbesitzer\*in und/oder Verursachers. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses des KLZV e.V. kann binnen 14 Tagen der Vorstand in schriftlicher Form aufgerufen werden.

## § 12 MINDESTHALTUNGSANFORDERUNGEN DES KOOIKERHONDJES IM KLZV e.V.

### § 12.1 Allgemeines

Grundlage für die Haltungsanforderungen bildet das Tierschutzgesetz (BGBI. I S. 1206, 1313 vom 18 Mai 2006):

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Über die gesetzlichen Grundlagen hinaus werden im Folgenden die Haltungsanforderungen des Kooikerhondjes weiter konkretisiert.

## § 12.2 Besitzer\*innen des Kooikerhondjes

Die speziellen Bedürfnisse der Rasse müssen von dem/der Besitzer\*in gekannt und berücksichtigt werden. Dazu zählen die Historie der Rasse, die Entwicklung, der Zuchtzweck, die Einsatzgebiete und die Wesenseigenschaften des Kooikerhondjes. Zudem muss er über grundsätzliche Bedingungen zur Hundehaltung informiert sein und den Rassestandard des Kooikerhondjes kennen.

## § 12.3 Haltung

Eine reine Außenhaltung oder Zwingerhaltung wird nicht toleriert. Dem Kooikerhondje muss fast immer die Möglichkeit gegeben sein, Kontakt zu seiner Familie zu haben. Daher wird er im Haus oder der Wohnung gehalten, wobei er dort einen geeigneten Ruheplatz haben muss, der von allen Familienmitgliedern respektiert wird.

## § 12.4 Aufmerksamkeit

Dem Kooikerhondje muss ausreichend menschliche Kontakt ermöglicht werden. Dabei ist auf regelmäßigen Kontakt und Ansprache zu achten. Sollte der Hund alleine bleiben müssen, sollte diese Phase nicht länger als sechs Stunden dauern. Junghunde bzw. Welpen müssen langsam und stetig an das Alleine Bleiben gewöhnt werden. Urlaube sollten nach Möglichkeiten zusammen mit dem Hund verbracht werden.

## § 12.5 Fütterung

Es ist auf eine ausgewogene Fütterung unter Einhaltung des Nährstoffbedarfs zu achten. Anzahl und genaue Zusammenstellung der Fütterungen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Tieres und sind unter anderem abhängig von Alter, Gesundheit oder Aktivitätslevel des Hundes.

## § 12.6 Gesundheitliche Aspekte

Die regelmäßigen Wiederholungsimpfungen entsprechend den Empfehlungen der „Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin“ sollten eingehalten werden. Darunter fallen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose. Regelmäßige tierärztliche Kontrollen der Augen, der Ohren und des Gebisses sind empfohlen. Zudem sollte der Kooikerhondje regelmäßig auf Parasitenbefall kontrolliert werden (z.B. Kotprobe).

## § 12.7 Aktivitäten

Dem natürlichen Bewegungsdrang des Hundes muss Genüge getan werden. Empfohlen werden zwei Stunden Freilauf pro Tag in abwechslungsreicher Umgebung.

Dies sollte dem Alter des Tieres entsprechend angepasst sein. Aktivitäten wie Radfahren oder Joggen sollten erst ab dem ersten vollendeten Lebensjahr unternommen werden. Erst dann ist die Skelettbildung abgeschlossen.

## § 12.8 Fell- und Krallenpflege

Das Fell sollte regelmäßig gebürstet werden, um Verfilzungen zu vermeiden. Die Krallen können je nach Bedarf gekürzt werden. Augen und Ohren sollten auf Verklebungen oder Verunreinigungen überprüft werden. Das Baden sollte nur bei starker Verunreinigung erfolgen.

## § 12.9 Sozialkontakt

Um eine gute Sozialisierung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Kooikerhondje bereits vom Welpenalter an regelmäßig Kontakt zu Hunden der unterschiedlichsten Rassen hat. Hier kann der Besuch einer Hundeschule förderlich sein.

## § 12.10 Krankheiten

Bei Erkrankungen ist stets der Rat eines/einer Tierarztes/-ärztin einzuholen. Dies gilt sowohl für körperliche als auch seelische Krankheiten. Hier ist stets zum Wohle des Tieres zu entscheiden, um ihm unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen.

## § 12.11 Trächtigkeit und Geburt

Bei Ernährung und Bewegung ist auf die speziellen Bedürfnisse trächtiger oder laktierender Hündinnen einzugehen. Der/Die Züchter\*in muss rechtzeitig vor der Geburt alle notwendigen Utensilien bereithalten und die Hündin frühzeitig an die Wurfkiste am entsprechenden Standort gewöhnen. Die tierärztliche Versorgung bei Bedarf während der Geburt muss sichergestellt sein. Mit den ersten Anzeichen einer anstehenden Geburt hat der/die Züchter\*in die Hündin stets unter Beobachtung zu halten.

## § 12.11 Zuchtstätte und Welpenaufzucht

Zur Welpenaufzucht ist genügend Platz und Freilauf innerhalb der Zuchtstätte von Nöten. Hierzu ist in den ersten drei Wochen ein ruhiger, vertrauter, beheizbarer und zugluftfreier Ort innerhalb des Hauses bzw. der Wohnung zu wählen. Zudem muss er über ausreichend Tageslicht verfügen. Die generelle Raumtemperatur sollte zwischen 20 °C und 22 °C liegen. Eine leicht zu reinigende Wurfkiste, in der sich die Hündin nach allen Seiten ausstrecken kann, muss vorhanden sein. Es sollte für ausreichend Polsterung gesorgt sein. Eine ausgezeichnete Hygiene ist essenziell.

Spätestens ab der dritten Lebenswoche der Welpen muss zudem ein Auslauf an die Wurfkiste angeschlossen werden. Dieser sollte ebenfalls leicht zu reinigen sein und zudem abwechslungsreich gestaltet sein. Gerne kann zudem ein Freilauf gestaltet werden, hierbei ist auf geeigneten Wetterschutz (Regen, Sonneneinstrahlung) zu achten. Ein trockener Liegeplatz ist zu gewährleisten. Generell ist darauf zu achten, dass Absperrungen kein Verletzungsrisiko bergen und nicht eigenständig von den Welpen überwunden werden können. Den Welpen muss es während der Aufzucht möglich sein, verschiedene Untergründe kennenzulernen. Der Hündin sollte ein separater Liegeplatz zur Verfügung stehen, der von den Welpen nicht erreicht werden kann.

Der/Die Züchter\*in als Bezugsperson ist für die stetige Versorgung der Hündin und der Welpen zuständig. Hierzu gehört das tägliche Wiegen, um die altersentsprechende Entwicklung der Welpen zu kontrollieren. Diese Daten müssen ab der Geburt vermerkt werden. Es ist abhängig vom Alter und Entwicklungszustand – entsprechend zufüttern.

Für die weitere Entwicklung der Welpen ist intensiver menschlicher Kontakt entscheidend. Ab der sechsten Lebenswoche auch gerne von zuchtstättenfremden Personen. Der/Die Züchter\*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Welpen spielerisch an jegliche Art von Umweltreize gewöhnt werden.

Sollten Welpen ihre Mutterhündin verlieren, ist grundsätzlich eine Ammenaufzucht zu empfehlen. Alternativ muss der/die Züchter\*in die Nachkommen artgerecht aufziehen. Hierzu gilt es insbesondere auf die Umgebungstemperatur, die häufige Gabe von Welpenmilch und das anschließende Massieren der Bäuche zwecks Kot- und Urinabsatzes zu achten. Eine Handaufzucht bedarf besonders engmaschiger Betreuung und Kontrolle durch den/die Züchter\*in.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem/Jeder Züchter\*in und Deckrüdenbesitzer\*in des KLZV e.V. wird diese Zuchtordnung im Mitgliederbereich der Website des KLZV e.V. zugänglich gemacht. Der/Die Züchter\*in und Deckrüdenbesitzer\*in ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung auf der KLZV e.V. Webseite oder in anderen Mitteilungen des KLZV e.V. in Kraft. Mit der Veröffentlichung der Veränderungen verlieren alle vorherigen Zuchtbestimmungen ihre Gültigkeit.

### Anlagen zu dieser Zuchtordnung:

Anlage 1: Gebühren für Verstöße gegen die KLZV e.V. Zuchtbestimmungen